

Das Schweizer Patent



Thema

Die Schweiz ist eine Exportnation ersten Ranges. Für die meisten unserer Kunden ist der Patentschutz im Ausland klar wichtiger als in der Schweiz.

Das will nicht heissen, dass Patente in der Schweiz nicht von Interesse sind. Im Gegenteil: Gerade weil viele Schweizer Unternehmen weltweit tätig sind, schützen die im Ausland ansässigen Mitbewerber ihre Erfindungen auch in der Schweiz. Die meisten in der Schweiz in Kraft stehenden Patente sind vom Europäischen Patentamt geprüft und erteilt worden.

Braucht es noch ein nationales Schweizer Patent? Wäre es nicht effizienter, den Patentschutz nur über das Europäische Patent zuzulassen?

Pro Jahr gibt es immer noch mehrere tausend Schweizer Patentanmeldungen. Mit der neusten Revision des Patentgesetzes (Schwergewicht Biotechnologie) hat die Politik Ja zum nationalen Schweizer Patent gesagt. Und das sicher mit gutem Grund.

In diesem grips® greifen wir ein paar wissenswerte Aspekte des Schweizer Patents auf. Die auf nationaler Ebene intensiv diskutierten biotechnologischen Einschränkungen des Patentrechts bleiben hier einmal ausgenommen.

Beim genaueren Hinsehen ergeben sich mit dem Schweizer Patent taktische und strategische Möglichkeiten, die man nicht ausser Acht lassen sollte.

Werner A. Roshardt

«Es ist nicht gross oder klein, was auf der Landkarte so scheint. Es kommt auf den Geist an.»

(Johannes von Müller, 1752 – 1809, Schweizer Historiker)

Erteilungsverfahren

Anmeldung, Recherche		Merkpunkte
Welche amtlichen Recherchen gibt es? 	Nach der Hinterlegung der Anmeldung kann (optional) eine Recherche nach Stand der Technik beantragt werden. Ist beabsichtigt, später eine europäische Anmeldung vorzunehmen, empfiehlt es sich, innert sechs Monaten eine Recherche internationaler Art zu beantragen. Diese wird vom Europäischen Patentamt durchgeführt und bei einer späteren internationalen oder europäischen Anmeldung anerkannt. Genügt ein Schutz in der Schweiz, kann man sich auf die innert 14 Monaten zu beantragende nationale Recherche beschränken. Der Name soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch diese Recherche weltweiten Stand der Technik berücksichtigt. Die Schweizer Anmeldung wird neu nach 18 Monaten ab Prioritätsdatum veröffentlicht. Ab Veröffentlichung ist die amtliche Akte für jedermann einsehbar. Insbesondere können auf diese Weise Dritte Kenntnis von Forschungsergebnissen erhalten und die Patentfähigkeit abschätzen.	> Recherche internationaler Art europäisch anerkannt. > Antragsfrist für Recherche: 6 bzw. 14 Monate. > Anmeldungen ab 1.7.2008 werden nach 18 Monaten offengelegt. > Amtsrecherchen einsehbar für Dritte.
Prüfung		Merkpunkte
Auf welche Aspekte ist die Prüfung beschränkt?	Das IGE arbeitet die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs ab und verschickt die Aufforderung zur Zahlung der Prüfungsgebühr typischerweise nach ca. drei Jahren ab Anmeldetag. Ein erster Bescheid erfolgt etwa innerhalb von 3-6 Monaten. Inhaltlich beschränkt er sich auf die Aspekte a) «Ausreichende Offenbarung», b) «Technizität», c) «Klarheit der Ansprüche» und d) «Einheitlichkeit der Erfindung». Ob die Erfindung neu und nicht nahe liegend ist wird nicht geprüft – auch dann nicht, wenn zuvor eine amtliche Recherche erstellt wurde. Die Prüfung wird innerhalb von 6-12 Monaten ab Prüfungsantrag abgeschlossen, dem Anmelder wird das beschlossene Publikationsdatum mitgeteilt. Für die Erteilung und Publikation ist keine Gebühr fällig.	> Prüfungsdauer 3-5 Jahre. > Anspruchsbreite (Neuheit) in der Verantwortung des Anmelders. > Beschleunigung der Prüfung möglich. > Aussetzung der Prüfung zugunsten paralleler europäischer Anmeldung möglich.

Doppelpatentierungsverbot

	Grundsatz	Folgerungen
Was bedeutet das Doppelpatentierungsverbot?	Das Doppelpatentierungsverbot besagt, dass eine Erfindung nicht von zwei verschiedenen Patenten beansprucht sein darf. Haben zwei Anmeldungen nicht den gleichen Zeitrang, so ist der Inhalt der älteren Anmeldung neuheitsschädlich für die jüngere Anmeldung («whole contents approach»). Im Gegensatz zum bisherigen Recht kommt es nicht mehr nur darauf an, was in den früheren Ansprüchen enthalten ist («prior claim approach»). Das Doppelpatentierungsproblem taucht z. B. dann auf, wenn zu einer Schweizer Erstanmeldung eine inhaltsgleiche europäische Nachanmeldung mit Wirkung für die Schweiz eingereicht wird. Bei Erteilung solcher inhaltsgleicher Patente verliert das Schweizer Patent automatisch seine Wirkung, soweit eine Überdeckung mit dem europäischen Anspruch besteht.	> Sperrwirkung gegen jüngere Nachanmeldungen. > Gesetzliche Abgrenzung zeitgleicher Patente des gleichen Inhabers.
	Praxisbeispiele	Empfehlung
Was ist bei einem kombinierten Schutz aus Schweizer und europäischer Anmeldung zu bedenken?	Ein Unterschied zwischen dem Schweizer und dem europäischen Patentanspruch hat in der Regel zwei mögliche Ursachen: Erstens, die europäische Nachanmeldung wurde gegenüber der Prioritätsanmeldung (z. B. durch zusätzliche Ausführungsformen) erweitert. Zweitens, der Patentanspruch konnte im europäischen Prüfungsverfahren nicht verteidigt werden und musste im Verhältnis zum Schweizer Anspruch eingeschränkt werden. Nicht immer ist das materiell geprüfte europäische Patent dem ungeprüften Schweizer Patent zu bevorzugen. Es gibt durchaus Einschränkungen, die nicht wegen mangelnder Patentfähigkeit vorgenommen werden mussten und die man im Streitfall besser nicht im Patent haben möchte. In solchen Fällen ist zu überlegen, ob nicht besser das Schweizer Patent statt das Europäische aufrecht erhalten wird.	> Nach Erteilung des EP-Patentes Verzicht zugunsten CH-Patent prüfen. > Freiheit der Anspruchsformulierung im Schweizer Patent nutzen.



Kosten

	Verfahren, Jahresgebühren	Budget (inkl. Anwaltshonorar)
Was kostet ein Schweizer Patent?	Die durchschnittlichen Kosten für das Ausarbeiten und Einreichen eines Schweizer Patents liegen in der Grössenordnung von CHF 7 000-9 000. Die Amtsgebühren für die Recherche internationaler Art betragen CHF 1 700. Die nationale Recherche kostet etwa die Hälfte. Für die Beurteilung der Recherche rechnen wir mit CHF 1 500-3 000. Für den Prüfungsantrag sind CHF 700-800 zu budgetieren zuzüglich der Gebühren für den elften und jeden weiteren Patentanspruch für den Prüfungsantrag. Die Erwidern eines Prüfungsbescheids kostet typischerweise CHF 500 - 1 500. Erteilungsgebühren fallen keine an. Die Jahresgebühren beginnen erst ab dem vierten Jahr seit Anmeldung zu laufen (für das fünfte Jahr und jedes weitere). Im Unterschied zu den meisten anderen Ländern erhöhen sich die Gebühren nach dem fünften und sechsten Jahr nicht mehr von Jahr zu Jahr, sondern bleiben konstant. Der Zweck von Jahresgebühren besteht nicht nur darin, das Amt zu finanzieren (weil die Anmelde- und Prüfungsgebühren nicht kostendeckend für das Erteilungsverfahren sind). Vielmehr soll auch bewirkt werden, dass Schutzrechtsinhaber Patente fallen lassen, die sie nicht nutzen.	> Anmeldung CHF 7 000-9 000 > Recherche inkl. Analyse CHF 3 000-5 000 > Prüfungsverfahren CHF 2 000 > Jahresgebühren insgesamt CHF 6 500



Mit unserem Newsletter möchten wir unseren Klienten und all jenen, die an gewerblichen Schutzrechten (Patente, Marken, Designs) interessiert sind, praxisbezogene und aktuelle Informationen weiter geben. Entsprechend den Interessen unseres Zielpublikums geben wir den immer wieder auftretenden, grundlegenden Fragestellungen breiten Raum. Kurz: Wir wollen praktische Tipps für *griffige IP-*

Strategien (grips®) vermitteln.

Die Beiträge sind bewusst kurz gehalten und können daher nie alle relevanten Aspekte der jeweiligen Thematik abdecken. Der Newsletter ersetzt also keine fallbezogene Beratung. Sprechen Sie mit Ihrem Patentanwalt, er wird Ihnen gerne weiterhelfen. Ihre Fragen und Anregungen zu den Beiträgen sind uns willkommen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Keller & Partner Patentanwälte AG
Schmiedenplatz 5
CH-3000 Bern 7
Telefon/Fax: +41 31 310 80 80/70

Stadthausstrasse 145
CH-8400 Winterthur
Telefon/Fax: +41 52 209 02 80/81

E-Mail: info@kellerpatent.ch
www.kellerpatent.ch